

Anforderungsprofil an die Austragungsstätte des Eurovision Song Contest 2015 (ESC 2015)

VERANSTALTUNGSSTÄTTE

1. Zeitraum / Termine / Exklusivität:

- a. Exklusive Verfügbarkeit der Austragungsstätte für die Veranstaltung für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Grand Finale (im Bedarfsfall bei Adaptionsnotwendigkeit bis zu 7 Wochen), zuz. bis zu einer Woche Abbau
- b. Bevorzugter Termin für die 3 TV-Shows (2 Semifinali, 1 Grand Finale): 19./21./23.05.2015.
- c. (Terminliche Alternativ-Varianten für das Grand Finale: 09.05. bzw. 16.05. bzw. 30.05.2015)
- d. An der Austragungsstätte dürfen im o.a. Zeitraum keine anderen Aktivitäten stattfinden bzw. dürfen keine Dritten eingemietet sein
- e. Exklusive Besichtigung der Location durch den ORF an einem zu bestimmenden Tag im Jänner 2015 (keine Veranstaltung an diesem Tag)
- f. Tour/Begehung durch die Delegationsleiter (rund 100 Personen) an einem Tag Mitte März 2015 (keine Veranstaltung an diesem Tag)
- g. Publikum anwesend täglich von 18. – 23.05.2015 (bei bevorzugtem Termin)

2. Bauliche Mindestanforderungen für den Showbereich (Haupthalle):

- a. Überdachte Veranstaltungsstätte, schall-, lichtgedämmt und klimatisiert, keine Open Air-Location
- b. Fassungsvermögen Publikum ca. 10.000 Personen (Sitz- und/oder Stehplätze), nach Einbau der Bühne/Dekoration samt TV- und Veranstaltungstechnik
- c. Mindestraumhöhe innen ca. 15 Meter (lichte Höhe)
- d. Mindest-Bühnengrundfläche ca. 15m Durchmesser
- e. Green Room integriert in - oder loziert in unmittelbarer Nähe zum - Showbereich, mit einer Kapazität von 300 Personen, klimatisiert, sowie mit ausreichender Bauhöhe zur Anbringung von TV-Licht.

3. Optisches Erscheinungsbild / Werbeverbot:

- a. An der Veranstaltungsstätte dürfen weder außen noch innen Sponsoren-Logos, Markennamen, Markenzeichen oder ähnliches angebracht sein. Sämtliche Kosten, die durch die Demontage oder Abdeckung derartiger Logos etc. entstehen, müssen von der Veranstaltungsstätte getragen werden – ebenso die Kosten für die neuerliche Montage derselben nach dem Zeitraum. Die Veranstaltungsstätte muss auch etwaige Exklusivverträge mit Zulieferern offenlegen, die für die Anmietung der Veranstaltungsstätte relevant sein könnten.
- b. Die Veranstaltungsstätte muss mit einem neutralen Namen angeboten werden, der nicht mit einem Firmennamen, einem Produkt, einer Marke, einem Markenzeichen oder anderen Namen, die mit ihren Geschäftsaktivitäten assoziiert werden, in Verbindung gebracht wird. Alle derartigen Namen müssen – in einem angemessenen Umfang – auf Kosten der Veranstaltungsstätte abgedeckt werden.
- c. Für den Fall, dass einer der vorhandenen Sponsoren der Veranstaltungsstätte ein (internationaler oder nationaler) Sponsor des ESC wird, wird dieser – in einem vom HB und/oder der EBU definierten Ausmaß – seine Branding-Rechte in der Arena wieder eingeräumt bekommen.

- d. Die Veranstaltungsstätte muss für den Zeitraum einer angemessenen Gestaltung (innen und außen) zustimmen und den ORF bestmöglich bei der Umsetzung unterstützen.

4. Infrastruktur der Veranstaltungsstätte / Produktionsräumlichkeiten / Backstage:

Neben den in Punkt 2 definierten Anforderungen für den Showbereich (Haupthalle) sind weitere Zusatzflächen im kumulativen Ausmaß von rund 6.000 m² notwendig für:

2 Catering-Bereiche, Umkleideräume, Schmink- und Frisierräume, schalldichtes Sichtungszimmer („Viewing Room“ zur Ansicht der Proben), Mind. 50 Kommentatorkabinen, diverse Büros etc .

5. Infrastruktur der Veranstaltungsstätte / Pressezentrum:

An der Veranstaltungsstätte (oder in unmittelbarer Nähe dazu) müssen Räumlichkeiten im kumulativen Ausmaß von rund 4.000 m² für ein Pressezentrum für mindestens 1.500 Journalisten zur Verfügung stehen (Öffnungszeiten: täglich, frühestens ab 11.05.2015 bis spätestens 24.05.2015 (für präferierten Termin), jeweils 8:00 bis mindestens 24:00 Uhr) – mit folgenden Einrichtungen, wie PK-Saal für bis zu 500 Personen, „Flash-Zone“, 500 Pressearbeitsplätze, Presse-Kantine für mind. 400 Presse-Vertreter, Pressefoyer, Presselounge etc.

6. Infrastruktur der Veranstaltungsstätte / Akkreditierungszentrum:

Die Veranstaltungsstätte muss über den gesamten Zeitraum der ESC-Wochen (spätestens ab 11.05.2015 bis mindestens 24.05.2015 für präferierten Termin) den für ein Akkreditierungszentrum nötigen Raum (außerhalb oder in der Nähe des Pressezentrams) zur Verfügung stellen (Öffnungszeiten: 8:30 bis 21:00 Uhr). Dieser muss ausgestattet sein mit:

- a. 5 Kabinen mit Internet-Anschluss
- b. einem separaten Arbeitsbereich mit Computern mit Internetanschluss
- c. einem Warteraum für 15 bis 20 Personen

7. Infrastruktur der Veranstaltungsstätte / VIP-Bereiche:

An der Veranstaltungsstätte (oder in unmittelbarer Nähe) muss im gesamten Zeitraum der ESC-Wochen eine Räumlichkeit für die Bewirtung der Sponsoren mit einer Kapazität von rund 1000 Gästen zur Verfügung gestellt werden können. Dieser Bereich sollte sich in der Nähe der Sitzplätze für die Sponsoren befinden).

8. TV Compound:

- a. Platz für Übertragungsfahrzeuge / bis zu 8 Sattelschlepper in der bzw. im Außenbereich neben der Veranstaltungsstätte
- b. Strom: USV (ununterbrochene Strom-Versorgung) für sämtliche Leitungen, die mit der Bühnenausstattung, dem Licht- und Tonsystem, den Ü-Wägen und allen Einrichtungen betreffend die Showacts und das Televoting-System verbunden sind
- c. Haupt- und die Backup-Stromversorgung (Kapazität: jeweils 5 MegaWatt).

9. Statik / Zusatzflächen / Klimatisierung:

Die Veranstaltungsstätte muss sämtliche Details betreffend die zulässige Gewichtsbelastung (Kilo pro Quadratmeter) auf der Grundfläche im Bereich der Hauptbühne vorlegen, sowie die Details für die Deckenkonstruktion bekanntgeben:

- a. Plan der Zugangswege zur Decke
- b. Plan der wesentlichen Baukonstruktion
- c. maximal zulässige Gesamt-Gewichtsbelastung
- d. Anzahl der Deckenpunkte, an denen Träger gesichert werden können sowie
- e. maximal zulässige Gewichtsbelastung an diesen Punkten
- f. Anzahl der motorisierten Seilzüge und deren maximal zulässige Gewichtsbelastung

Lager und Studiogelände:

- g. Die Veranstaltungsstätte muss eine Fläche für die Lagerung von Containern, Fahrzeugen und Flight Cases zur Verfügung stellen. Diese Fläche kann außerhalb sein, muss aber durch Zäune oder ähnliches passiv gesichert sein, mindestens 1.000m² umfassen und für den gesamten Zeitraum zur Verfügung stehen.

Werkstatt :

- h. Die Veranstaltungsstätte muss einen Bereich für eine technische Werkstatt zur Verfügung stellen (100-150m²)

Klimaanlage:

- i. Die Veranstaltungsstätte muss dafür Sorge tragen, dass die Richtlinien für die Klimatisierung aller im Angebot genannten Räume eingehalten werden.
- j. Die Veranstaltungsstätte muss dafür Sorge tragen, dass die derzeit gültigen Anforderungen an die Klimatisierung der Arena in folgenden Punkten eingehalten werden:
- k. maximale kW (Kilowatt) für die Kühlmöglichkeiten der Haupthalle
- l. maximale m³/s (Kubikmeter pro Sekunde) für die Luftströmung in der Haupthalle
- m. Die Veranstaltungsstätte muss Lösungen für die Ausweitung der Klimatisierungsmöglichkeiten anbieten

10. Sonstiges:

- a. Die Veranstaltungsstätte muss gewährleisten, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um während des gesamten Zeitraums die Sicherheit und den Schutz aller Wettbewerbsteilnehmer und Mitglieder der Delegationen an der Veranstaltungsstätte zu gewährleisten.
- b. Die Veranstaltungsstätte muss gewährleisten können, dass sie für den beabsichtigten Zweck ausreichend versichert ist, und auf Wunsch eine entsprechende Versicherungspolizze vorlegen können.
- c. Die Veranstaltungsstätte muss auf Wunsch einen Plan betreffend Gesundheit, Umweltschutz und Sicherheit, Evakuierungspläne sowie Brandschutz- und Sicherheitspläne vorlegen können.
- d. Die Veranstaltungsstätte muss in weiterer Folge eine finanzielle Garantie vorlegen, die sicherstellt, dass der ESC 2015 an der Veranstaltungsstätte selbst dann stattfinden kann, wenn

der Eigentümer der Veranstaltungsstätte, seine Muttergesellschaft oder eine Tochterfirma aufgelöst werden oder eine Geschäftsauflösung oder ähnliches im Gange ist.

- e. Die Veranstaltungsstätte muss auf Wunsch an Meetings betreffend den ESC 2015 mit (u.a.) Polizeibehörden, Stadtverwaltung, Verkehrsbehörden oder anderen lokalen und nationalen Behörden teilnehmen.
- f. Die Arena Hospitality, die Baumaßnahmen und das allgemeine Erscheinungsbild der Arena müssen in den ESC-Wochen im selben (fertigen) Zustand sein wie zum Zeitpunkt der Show. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine größeren Bauarbeiten oder Störungen mehr stattfinden. Sollte sich dies absolut nicht vermeiden lassen, müssen diese außerhalb der Öffnungszeiten stattfinden (wobei zu beachten ist, dass in diesen Wochen 1.500 Journalisten, Dutzende VIPs, geführte Touren und Delegierte aus 35-40 Ländern die Veranstaltungsstätte benutzen werden).